

RICHTLINIE DES LANDES TIROL

ZUR FÖRDERUNG VON SPIELGRUPPEN FÜR KLEINKINDER

Allgemeines

1. Spielgruppen sind erste außerfamiliäre, elementar-pädagogische Einrichtungen, die Kleinkindern erste soziale Erfahrungen in Vorbereitung auf die regelmäßige Kinderbetreuung in einer Kindergruppe, Kinderkrippe oder Kindergarten ermöglichen sollen. Ihr Angebot richtet sich an Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in einen Kindergarten.
2. Spielgruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, das Kind in der aktiven Gestaltung seiner Entwicklung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu begleiten und die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu ergänzen.
3. Spielgruppen haben insbesondere die Aufgabe, auf physiologische und pflegerische Bedürfnisse der Kinder individuell einzugehen, damit das emotionale Befinden des Kindes und seine psychosoziale Entwicklung ausreichend Beachtung finden.
4. Im Rahmen der Betreuungsaufgabe sind pädagogische Schwerpunktsetzungen möglich. Angebote in Kurs- bzw. Unterrichtsform sind jedoch nicht förderbar (z.B. Gruppe als Fremdsprachenkurs, Musikunterricht, Turnunterricht).

Betreuungszeiten

1. Spielgruppen haben eine maximale Öffnungszeit von 19 Wochenstunden und maximal 6 Stunden pro Tag.
2. Der Besuch einer Spielgruppe muss nicht regelmäßig sein. Die Kinder können die Spielgruppe nur an bestimmten Tagen und nur zu bestimmten Zeiten im Jahr (z.B. Saisonzeiten) besuchen.

Räumliche Voraussetzungen

1. Die Gruppenaktivitäten müssen immer in den selben Räumen stattfinden.
2. Die Räume müssen öffentlich zugänglich sein.
3. Die Räume sollen wohnlich, kindgerecht möbliert und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte in mehrere Aufenthaltsbereiche gegliedert sein (z.B. ausreichend Rückzugsraum). Die fallweise Mitbenützung durch andere Vereine ist unter Beachtung der hygienischen und sanitären Voraussetzungen möglich.
4. Die Räume müssen ausreichende Bewegungsmöglichkeit gestatten.

Betreuung

1. In einer Spielgruppe ist den Eltern die Mitverantwortung für die pädagogischen Inhalte übertragen. Pädagogische Inhalte sind in jedem Fall in einem pädagogischen Konzept festzuhalten und werden den Eltern von neu eintretenden Kindern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Für die konkrete Umsetzung in Form einer schriftlich dokumentierten Planung und Evaluation übernimmt die gruppenführende Pädagogin (KindergruppenleiterIn) die Verantwortung.
2. Programmatische Betreuungsanteile müssen auf das Alter und die Bedürfnisse der in der Gruppe anwesenden Kinder abgestimmt sein.
3. Jede Gruppe muss von einer KindergruppenleiterIn geführt werden. Diese hat eine vom Land Tirol Abteilung Gesellschaft und Arbeit Bereich - Familie anerkannte Kompetenz im Bereich der Früherziehung nachzuweisen.
4. Die weiteren, nicht leitenden KinderbetreuerInnen einer Spielgruppe müssen pädagogische Erfahrung nachweisen. Der Nachweis ist dem Land Tirol Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Familie vorzulegen.
5. Eltern können zum Teil auch Betreuungsaufgaben in einer Spielgruppe übernehmen.

Betreuungsschlüssel

Maximale Gruppengröße:

18 Kinder, 1 BetreuerIn pro 9 Kinder, wobei jedes Kind unter 2 Jahren doppelt gezählt wird.

Ab dem 2. anwesenden Kind unter 1 ½ Jahren ist eine zweite Kraft erforderlich.

Förderungsvoraussetzungen

1. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung ist die Einhaltung der hier angeführten Richtlinie.
2. Eine Landesförderung wird nur zuerkannt, wenn das Angebot der Allgemeinheit zugänglich ist und ein Verein oder eine öffentliche oder gemeinnützige Rechtspersönlichkeit Träger der Spielgruppe ist.
3. Eine räumliche und/oder personelle Mischung von Kindergruppe und Spielgruppe ist nicht erlaubt.
4. Ein Kind kann nur einmal für die Unterbringung in einer Betreuungsform gefördert werden. Die gleichzeitige Förderung von Kindern in Kindergruppen und/oder Spielgruppen ist nicht möglich.
5. Änderungen bestehender Spielgruppen, die einen Einfluss auf die Höhe der monatlichen Förderung haben, bedürfen der Zustimmung des Landes Tirol Abteilung Gesellschaft und Arbeit Bereich Familie.

Förderungsmodalitäten

1. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars des Landes Tirol Abteilung JUFF- Fachbereich Familie zweimal jährlich im Nachhinein.
2. Zur Überprüfung der im Abrechnungsformular angegebenen durchschnittlichen Besucherfrequenz sind Aufzeichnungen zu führen.
3. Einreichschluss für die erste Halbjahresabrechnung ist der 20. Juni, für die zweite Halbjahresabrechnung der 20. November des Kalenderjahres.
4. Fördermittel, die auf Grund falscher Angaben zuerkannt wurden, sind zurückzuerstatten.

Förderungsberechnung

Zur Berechnung des monatlichen Förderbetrages wird das Produkt aus folgenden Faktoren gebildet:

1. Durchschnittliche Belegung der Spielgruppe (berechnet wird der Ganztagesdurchschnitt der gleichzeitig anwesenden Kinder)
2. Wochenöffnungszeit
3. Fördersatz pro Kind und Monat: € 2,80

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Information zum Tiroler Fördertransparenzgesetz

Hiermit bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000 pro Förderart, die Bezeichnung der juristischen Person bzw. den vollständigen Namen der FörderempfängerInnen, die Postleitzahl, sowie die Art und Höhe der Förderung, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und diese auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.